



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2018/0800</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden für die Neuvergabe von Verkehrsleistungen an die AVG ab 2022**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>19.03.2019</b>	<b>6</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>26.03.2019</b>	<b>11</b>	<b>x</b>		<b>zugestimmt</b>

**Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“ zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des als Anlage 2 beigefügten Entwurfs der Kooperationsvereinbarung (Los 1) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
3. Der Gemeinderat ermächtigt die städtische Vertreterin bzw. den städtischen Vertreter im Gruppenrat der Karlsruher Gruppe von Behörden die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zur AVG-Direktvergabe auf der Basis der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beauftragen sowie dem Vorabbekanntmachungstext im Gruppenrat der Karlsruher Gruppe von Behörden zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

## 1. Sicherstellung des Karlsruher Modells: Folgeauftrag für die AVG

Die Stadt Karlsruhe hält auch künftig an ihren beiden Verkehrsunternehmen, der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) und der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK), fest. Nachdem die Bestandsbetrauungen von VBK (Betrauungsbeschluss des Gemeinderates) und die Verkehrsverträge AVG (Verkehrsverträge mit dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Karlsruhe und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd) in den nächsten Jahren auslaufen, müssen die Verkehrsleistungen der beiden Verkehrsunternehmen auf neue Grundlagen gestellt werden.

Maßgeblich dafür ist das Rechtsregime der EU-Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden: VO 1370/2007). Die Verordnung ermöglicht es, kommunale Verkehrsunternehmen als interne Betreiber unter Ausschluss von Wettbewerb zu beauftragen, also direkt (Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007).

Da die AVG ihre Verkehre in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erbringt und weiterhin erbringen soll, ist für die Direktvergabe Voraussetzung, dass die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet die AVG Verkehre erbringt, eine „Gruppe von Behörden“ bilden.

In dieser Gruppe von Behörden nehmen die beteiligten Gebietskörperschaften ihre für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste relevanten Zuständigkeiten als Aufgabenträger bzw. freiwilliger Aufgabenträger nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes Baden-Württemberg und dem Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam wahr. Die Gruppe von Behörden beabsichtigt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der VO 1370/2007 an die AVG zu vergeben.

Die VO 1370/2007 sieht unter anderem vor, dass die Absicht einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mindestens ein Jahr vor der Vergabe europaweit veröffentlicht wird (Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007).

## 2. Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“ (Ziff. 1 des Beschlussantrages)

Der Grundstein für die Bildung einer Gruppe von Behörden und für die Direktvergabe eines Folgeauftrags an die AVG wurde mit dem Eckpunktepapier über die Verständigung zur Neuvergabe der SPNV-Leistungen im Netz 7 (Regionalstadtbahn-Netz Karlsruhe) zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe vom 24. Juli 2017 gelegt. Der Gemeinderat hat das Eckpunktepapier in der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2017 genehmigt.

Das Eckpunktepapier sieht vor, dass das Land Baden-Württemberg und die Stadt Karlsruhe mit weiteren Aufgabenträgern wie dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und dem Landkreis Karlsruhe eine „Gruppe von Behörden“ bilden (sogenannte „Karlsruher Gruppe von Behörden“) und diese Gruppe unter anderem die Verkehre des Netzes 7a an die AVG vergibt.

Zur Realisierung dieser „Karlsruher Gruppe von Behörden“ hat die Stadt Karlsruhe mit den beiden flächengrößten Aufgabenträgern, dem Land Baden-Württemberg und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, sowie mit dem Landkreis Karlsruhe, der Stadt Heilbronn und dem Landkreis Germersheim die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“ (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) erarbeitet. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung steht unter dem

Vorbehalt der Gremienzustimmung (§ 11 Abs. 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Nach dem gemeinsamen Zeitplan soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Mai 2019 unterzeichnet werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ermöglicht es allen Gruppenmitgliedern, ihre Verkehre zukünftig über die Gruppe an die AVG zu vergeben und damit das Karlsruher Modell zukunfts-fähig auszugestalten. .

Inhaltlich sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vor, dass die Aufgabenträger die „Karlsruher Gruppe von Behörden“ bilden (§ 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung). Das Gruppengebiet (§ 2 öffentlich-rechtliche Vereinbarung) deckt räumlich alle zukünftigen Verkehre der AVG ab. Darüber hinaus enthält die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit der Gruppe (§ 3 öffentlich-rechtliche Vereinbarung) sowie zu den Grundsätzen über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durch die Gruppe (§ 4 öffentlich-rechtliche Vereinbarung) sowie zum Handeln durch die Gruppe (§§ 4 bis 6 öffentlich-rechtliche Vereinbarung).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht keine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gruppe vor. Aufgrund der vorgesehenen Mehrheitsregelung im Gruppenrat (§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung) kann der jeweils zuständige Aufgabenträger über seine Bestellung weitgehend eigenständig entscheiden. Insofern ändert die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nichts an den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten der einzelnen Gruppenmitglieder (vgl. § 7 öffentlich-rechtliche Vereinbarung).

### **3. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Mitgliedern der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ (Ziff. 2 des Beschlussantrages)**

Die Mitglieder der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ (Land Baden-Württemberg, Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Landkreis Karlsruhe, Landkreis Germersheim, Stadt Heilbronn und Stadt Karlsruhe) haben zur Ausgestaltung der gemeinsamen Vergabe des Netzes 7a eine Kooperationsvereinbarung (Kooperationsvereinbarung Netz 7a Los 1) ausverhandelt. Diese ist im Entwurf als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die gemeinsame Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über die Verkehre des Netzes 7a an die AVG. Die Kooperationsvereinbarung regelt insofern den konkreten Gegenstand und die Art des (Vergabe-)Verfahrens (§ 1 der Kooperationsvereinbarung), die Grundsätze der Zusammenarbeit inklusive der zeitlichen Abfolge der Vergabe (§ 2 der Kooperationsvereinbarungen), die Abstimmung im Vergabeverfahren und die Aufgabenverteilung (§§ 2, 3 der Kooperationsvereinbarung) sowie die Finanzierung der Verkehre (§ 5 der Kooperationsvereinbarungen). Die Regelung zur Finanzierung der Verkehre (§ 5) zeichnet dabei die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach, wonach es bei den bisherigen Finanzierungszuständigkeiten bleibt.

Neben dem Los 1 (Strecken in Baden-Württemberg) gibt es ein Los 2 (Strecken nach Rheinland-Pfalz). Die formale Aufteilung entspricht einem Wunsch des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd.

Gegenstand des Loses 1 sind folgende Streckenabschnitte des Netzes 7a (vgl. § 1 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung):

S 1/11 Hochstetten – Karlsruhe – Bad Herrenalb/Ittersbach  
S 2 Spöck – Karlsruhe Durlacher Tor – Mörsch/Rheinstetten  
S 4 Karlsruhe – Heilbronn – Öhringen  
S 5 Pforzheim – KA Marktplatz  
S 6: Pforzheim – Bad Wildbad  
S 7 Karlsruhe – Rastatt – Baden-Baden  
S 8 Karlsruhe – Rastatt – Forbach  
S31/S32 Menzingen/Odenheim – Bruchsal – Karlsruhe Hbf.

Die Aufgabenträger für den Stadtbahnbetrieb im Landkreis Germersheim werden eine Bestätigung darüber abgeben, dass die Linie S 5 im Rahmen des Loses 2 bis Wörth Innenstadt und damit der Status Quo grundsätzlich beibehalten wird. Die Aufteilung in zwei Lose erfordert zwei Kooperationsvereinbarungen. Die Kooperationsvereinbarung (Los 1) ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Eine weitgehend inhaltsgleiche Kooperationsvereinbarung für das Los 2 (rheinland-pfälzischer Teil des Netzes 7a) soll noch zu einem späteren Zeitpunkt zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden und wird insofern einen erneuten Beschluss des Gemeinderats erfordern.

#### **4. Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung der „Karlsruher Gruppe von Behörden“ zur AVG-Direktvergabe (Ziff. 3 des Beschlussantrags)**

Die Direktvergabe nach der VO 1370/2007 setzt voraus, dass mindestens ein Jahr vor der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 die Absicht europaweit bekannt gemacht wird, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt zu vergeben (vgl. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007). Die Kooperationsvereinbarung sieht deshalb auch die europaweite Vorabbekanntmachung durch die Gruppe von Behörden über die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über das Netz 7a vor (vgl. § 2 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung Los 1).

Gegenstand der Vorabbekanntmachung (Los 1) sind die Streckenabschnitte des Netzes 7a in Baden-Württemberg. Die Streckenabschnitte des Netzes 7a, die auf rheinland-pfälzisches Gebiet führen, sind Gegenstand einer eigenständigen Vorabbekanntmachung (Los 2).

Die Vorabbekanntmachung für Los 1 wird für die „Karlsruher Gruppe von Behörden“ von der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) erarbeitet und veröffentlicht. Die NVBW ist die Schienenpersonennahverkehrs-Vergabestelle des Landes Baden-Württemberg und hat entsprechende Erfahrungen mit Ausschreibungen. Die Inhalte der Vorabbekanntmachung werden von der NVBW vor der Veröffentlichung mit den Gruppenmitgliedern abgestimmt.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer „Karlsruher Gruppe von Behörden“ zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des als Anlage 2 beigefügten Entwurfs der Kooperationsvereinbarung (Los 1) zu. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.
3. Der Gemeinderat ermächtigt die städtische Vertreterin bzw. den städtischen Vertreter im Gruppenrat der Karlsruher Gruppe von Behörden die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH mit der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung zur AVG-Direktvergabe auf der Basis der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beauftragen sowie dem Vorabbekanntmachungstext im Gruppenrat der Karlsruher Gruppe von Behörden zuzustimmen.